Bundesgesetzblatt

1281

Teil I

Z 5702 A

1989 Ausgegeben zu Bonn am 7. Juli 1989 **Nr. 32**

Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 89	**Achtes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften** 2030-1, 2030-2, 301-1, 51-1, 2032-1, 2030-25, 53-4	1282
30. 6. 89	**Gesetz über die achtzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und zur Änderung von Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe (KOV-Anpassungsgesetz 1989 – KOVAnpG 1989)** ..... neu: 830-7-9; 830-2, 810-1	1288
30. 6. 89	**Zweites Gesetz zur Änderung des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes** 50-3-1, 50-3-2, 55-2	1290
30. 6. 89	**Gesetz zur Aussetzung der Verlängerung des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes** ..... neu: 53-4-14; 50-1, 55-2, 53-4-13	1292
30. 6. 89	**Zwölftes Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes** 85-1, 860-1, 2030-25, 53-4, 830-2	1294
30. 6. 89	**Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften** ..... neu: 2030-2-23-1; 85-3, 8052-1, 810-1, 2030-1, 2032-6, 2030-2-23	1297
27. 6. 89	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes und § 8 Abs. 1 Satz 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte) 1104-5, 360-1, 368-1	1301

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger 1301

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 23 und Nr. 24 1302

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften 1303

Achtes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 30. Juni 1989

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird bei Kapitel II Abschnitt I die Zahl „125a" durch die Zahl „125b" ersetzt.

2. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 2 wird gestrichen.
   b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

3. In § 23 Abs. 1 werden der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
   „5. wenn er ohne Genehmigung seines Dienstherrn seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt."

4. § 44a erhält folgende Fassung:

„§ 44a

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, einem Beamten mit Dienstbezügen bis zum 31. Dezember 1993

1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt fünfzehn Jahren,
2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit,
3. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,
4. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden kann, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann bis zur Dauer von insgesamt zwanzig Jahren Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschritten werden.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 42 Abs. 1 Satz 3 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde darf Ausnahmen von Satz 1 nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 kann die zuständige Dienstbehörde in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

(4) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub nach § 48a oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie ermäßigte Arbeitszeit nach § 48a dürfen jeweils zusammen eine Dauer von fünfundzwanzig Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 oder ermäßigter Arbeitszeit im Sinne des § 48a Abs. 2 Satz 3 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von fünfundzwanzig Jahren eine Dauer von dreißig Jahren tritt. Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Urlaub nach § 48a dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend."

5. § 48a erhält folgende Fassung:

„§ 48a

(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden,
2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden,

wenn er

a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
b) einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt.

(2) Die Dauer des Urlaubs darf zwölf Jahre nicht überschreiten. Ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Abweichend von Satz 2 dürfen ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten, wenn die Ermäßigung der Arbeitszeit während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht übersteigt. § 44a Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend."

6. Nach § 125a wird folgender § 125b eingefügt:

„§ 125b

Haben sich die Anforderungen an die fachliche Eignung für die Einstellung in den öffentlichen Dienst in der Zeit erhöht, in der sich die Bewerbung einer Frau um Einstellung nur infolge der Geburt eines Kindes verzögert hat, und hat sie sich innerhalb von achtzehn Monaten nach der Geburt dieses Kindes oder sechs Monate nach Erfüllung der ausbildungsmäßigen Einstellungsvoraussetzungen beworben, so ist der Grad ihrer fachlichen Eignung nach den Anforderungen zu prüfen, die zu einem Zeitpunkt bestanden haben, zu dem sie sich ohne die Geburt des Kindes hätte bewerben können. Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, daß eine Frau ohne diese Verzögerung eingestellt worden wäre, kann sie vor anderen Bewerbern eingestellt werden. Die Zahl der Stellen, die diesen Frauen in einem Einstellungstermin vorbehalten werden kann, bestimmt sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der Bewerber mit Verzögerung zu denjenigen, bei denen eine solche nicht vorliegt; Bruchteile von Stellen sind zugunsten der betroffenen Frauen aufzurunden. Für die Berechnung des Zeitraums der Verzögerung sind ein Jahr sowie die Fristen nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes zugrunde zu legen."

Artikel 2

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2466), wird wie folgt geändert:

1. In § 28 werden der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

   „3. wenn er ohne Genehmigung der obersten Dienstbehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt."

2. § 29 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 2 wird gestrichen.

      bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

   b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Bezeichnung „Absatzes 1 Nr. 3" durch die Bezeichnung „Absatzes 1 Nr. 2" ersetzt.

   c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Bezeichnung „Absatz 1 Nr. 3" durch die Bezeichnung „Absatz 1 Nr. 2" ersetzt.

3. § 72a erhält folgende Fassung:

„§ 72a

(1) Bis zum 31. Dezember 1993 kann einem Beamten mit Dienstbezügen in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt fünfzehn Jahren,
2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit,
3. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,
4. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann bis zur Dauer von insgesamt zwanzig Jahren Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschritten werden.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 66 Abs. 1 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde darf Ausnahmen von Satz 1 nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 kann die zuständige Dienstbehörde in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

(4) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub nach § 79a oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie ermäßigte Arbeitszeit nach § 79a dürfen jeweils zusammen eine Dauer von fünfundzwanzig Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 oder ermäßigter Arbeitszeit im Sinne des § 79a Abs. 2 Satz 3 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von fünfundzwanzig Jahren eine Dauer von dreißig Jahren tritt. Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Urlaub nach § 79a dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend."

4. § 79a erhält folgende Fassung:

„§ 79a

(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden,
2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden,

wenn er

a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt.

(2) Die Dauer des Urlaubs darf zwölf Jahre nicht überschreiten. Ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Abweichend von Satz 2 dürfen ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten, wenn die Ermäßigung der Arbeitszeit während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht übersteigt. § 72a Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(3) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen."

Artikel 3

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird Nummer 2 gestrichen; die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.
      bb) In Satz 2 wird die Zahl „3" durch die Zahl „2" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden in Nummer 4 das Wort „oder" durch ein Komma und in Nummer 5 der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt sowie folgende Nummer 6 angefügt:

„6. wenn er ohne Genehmigung der obersten Dienstbehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt."

2. § 48a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einem Richter ist auf Antrag

1. der Dienst bis auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu ermäßigen,
2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu gewähren,

wenn er

a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Dauer des Urlaubs darf zwölf Jahre nicht überschreiten. Ermäßigter Dienst und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Abweichend von Satz 2 dürfen ermäßigter Dienst und Urlaub zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten, wenn die Ermäßigung des Dienstes während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich ein Viertel des regelmäßigen Dienstes nicht übersteigt. Der Antrag auf Verlängerung eines ermäßigten Dienstes oder eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen."

3. § 48b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „1990" durch die Jahreszahl „1993" ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „neun" durch das Wort „zwölf" ersetzt.

4. § 76a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß bis zum 31. Dezember 1993 einem Richter in einer Ausnahmesituation, in der ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes bis zur Dauer von insgesamt fünfzehn Jahren,
2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes,
3. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren, mindestens von einem Jahr,
4. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

zu bewilligen ist. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann bis zur Dauer von insgesamt zwanzig Jahren Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich drei Viertel des regelmäßigen Dienstes nicht unterschritten werden."

b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Einem Antrag nach Absatz 2 darf nur entsprochen werden, wenn

1. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zuläßt,
2. im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3 zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
3. der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt,
4. der Richter erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 71 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte.

Wird die Verpflichtung nach Satz 1 Nr. 4 schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde darf Ausnahmen von Satz 1 Nr. 4 nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfanges der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung der zuständigen Dienstbehörde zulässig. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 4 kann die zuständige Dienstbehörde in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann."

c) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 und Urlaub nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 oder eines Urlaubs nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen."

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie ermäßigter Dienst und Urlaub nach Absatz 1 oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 sowie ermäßigter Dienst nach Absatz 1 dürfen jeweils zusammen eine Dauer von fünfundzwanzig Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 oder ermäßigtem Dienst im Sinne des § 48a Abs. 2 Satz 3 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von fünfundzwanzig Jahren eine Dauer von dreißig Jahren tritt. Urlaub nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Urlaub nach Absatz 1 dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten."

5. In § 78 Nr. 4 Buchstabe f wird die Angabe „§ 76a Abs. 2" durch die Angabe „§ 76a Abs. 2 bis 5" ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Soldatengesetzes

(1) Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 873), wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes kann auf Antrag unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge einschließlich der freien Heilfürsorge Urlaub bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung auf längstens zwölf Jahre gewährt werden, wenn sie

   a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder

   b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

   tatsächlich betreuen und pflegen."

2. § 28a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „1990" durch die Jahreszahl „1993" ersetzt.

   b) In Absatz 4 wird das Wort „neun" durch das Wort „zwölf" ersetzt.

3. § 46 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „(1) Ein Berufssoldat ist entlassen, wenn er die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert. Der Bundesminister der Verteidigung entscheidet darüber, ob diese Voraussetzung vorliegt, und stellt den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses fest."

   b) In Absatz 2 werden in Nummer 6 das Wort „oder" gestrichen, in Nummer 7 der Punkt durch ein Komma ersetzt, das Wort „oder" sowie folgende Nummer 8 angefügt:

      „8. wenn er ohne Genehmigung des Bundesministers der Verteidigung seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nimmt."

4. In § 49 Abs. 2 werden die Worte „und Nr. 7" durch die Worte „sowie Nr. 7 und 8" ersetzt.

5. In § 55 Abs. 1 werden die Worte „und Nr. 7" durch die Worte „sowie Nr. 7 und 8" ersetzt.

6. In § 56 Abs. 2 werden die Worte „und Nr. 7" durch die Worte „sowie Nr. 7 und 8" ersetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 5

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261) wird wie folgt geändert:

In § 6 Satz 1 werden die Worte „nach § 72a Abs. 1 Nr. 1" durch die Worte „nach § 72a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2" ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 570, 1339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2363), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 5 und in § 14 Abs. 1 Satz 1 dritter Halbsatz wird das Wort „Beurlaubung" durch die Worte „Freistellung vom Dienst" ersetzt.

2. § 22 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag insoweit zu gewähren, als sie im Zeitpunkt des Todes des Beamten oder Ruhestandsbeamten gegen diesen einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 1587f Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen einer Anwartschaft oder eines Anspruchs nach § 1587a Abs. 2 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hatte."

3. § 22 Abs. 2 Satz 5 wird gestrichen.

4. In § 48 Abs. 3 werden die Worte „nach § 72a Abs. 1 Nr. 2" durch die Worte „nach § 72a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4" ersetzt.

5. In § 62 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „und Abs. 2 Satz 5" gestrichen.

6. Dem § 86 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

   „(4) Die Vorschrift des § 22 Abs. 2 in der bis zum 31. Juli 1989 geltenden Fassung findet Anwendung, wenn ein Scheidungsverfahren bis zum 31. Juli 1989 rechtshängig geworden ist oder die Parteien bis zum 31. Juli 1989 eine Vereinbarung nach § 1587o des Bürgerlichen Gesetzbuchs getroffen haben."

Artikel 7

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) In § 43 Abs. 2 Satz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I. S. 2477), werden die Worte „§§ 21 und 27" durch die Worte „§§ 21, 27 und 86" ersetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 30. Juni 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Der Bundesminister der Finanzen
Waigel

Der Bundesminister der Verteidigung
Stoltenberg

Gesetz über die achtzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und zur Änderung von Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe (KOV-Anpassungsgesetz 1989 – KOVAnpG 1989)

Vom 30. Juni 1989

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesversorgungsgesetzs

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 7 Satz 1 wird der Buchstabe b wie folgt gefaßt:

   „b) wenn der Berechtigte oder derjenige, für den Krankenbehandlung begehrt wird (Leistungsempfänger), nach dem 31. Dezember 1982 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung auf Antrag befreit worden ist oder".

2. In § 14 wird die Zahl „204" durch die Zahl „209" ersetzt.

3. In § 15 werden in Satz 1 die Worte „26 bis 167" durch die Worte „26 bis 171" und in Satz 2 die Zahl „2,562" durch die Zahl „2,623" ersetzt.

4. In § 26c Abs. 6 wird in Satz 1 die Zahl „308" durch die Zahl „315" und in Satz 2 die Zahl „836" durch die Zahl „856" ersetzt.

5. § 30 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „Ist die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gemindert, weil das Erwerbseinkommen in einem in der Vergangenheit liegenden Zeitraum, der nicht mehr als die Hälfte des Erwerbslebens umfaßt, schädigungsbedingt gemindert war, so ist die Rentenminderung abweichend von Satz 1 der Einkommensverlust."

   b) In Absatz 7 Satz 2 werden die Zahl „381" durch die Zahl „390", die Zahl „598" durch die Zahl „612" und die Zahl „899" durch die Zahl „921" ersetzt.

   c) Es wird folgender Absatz 10 angefügt:

   „(10) Ist vor dem 1. Juli 1989 bereits über den Anspruch auf Berufsschadensausgleich für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben entschieden worden, so verbleibt es hinsichtlich der Frage, ob Absatz 4 Satz 1 oder 3 anzuwenden ist, bei der getroffenen Entscheidung."

6. § 31 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert	von 175 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert	von 238 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert	von 322 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	von 408 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	von 563 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	von 682 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	von 817 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	von 921 Deutsche Mark.

   Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 35 Deutsche Mark."

   b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	106 Deutsche Mark,
Stufe II	216 Deutsche Mark,
Stufe III	327 Deutsche Mark,
Stufe IV	436 Deutsche Mark,
Stufe V	543 Deutsche Mark,
Stufe VI	654 Deutsche Mark."

7. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 oder 60 vom Hundert	563 Deutsche Mark,
um 70 oder 80 vom Hundert	682 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	817 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	921 Deutsche Mark."

8. In § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Zahl „32 809" durch die Zahl „33 793" ersetzt.

9. In § 33a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „99" durch die Zahl „101" ersetzt.

10. In § 35 Abs. 1 werden in Satz 1 die Zahl „381" durch die Zahl „390" und in Satz 2 die Worte „647, 918,

1183, 1533 oder 1890 Deutsche Mark" durch die Worte „663, 940, 1211, 1570 oder 1935 Deutsche Mark" ersetzt.

11. In § 36 werden in Absatz 1 Satz 2 die Zahl „2168" durch die Zahl „2220" und die Zahl „1085" durch die Zahl „1111" und in Absatz 3 die Zahl „2168" durch die Zahl „2220" ersetzt.

12. In § 40 wird die Zahl „538" durch die Zahl „551" ersetzt.

13. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „538" durch die Zahl „551" ersetzt.

14. In § 46 werden die Zahl „151" durch die Zahl „155" und die Zahl „284" durch die Zahl „291" ersetzt.

15. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „265" durch die Zahl „271" und die Zahl „370" durch die Zahl „379" ersetzt.

16. § 51 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Zahl „666" durch die Zahl „682" und die Zahl „452" durch die Zahl „463" ersetzt.

    b) In Absatz 2 werden die Zahl „134" durch die Zahl „137" und die Zahl „99" durch die Zahl „101" ersetzt.

    c) In Absatz 3 werden die Zahl „413" durch die Zahl „423" und die Zahl „301" durch die Zahl „308" ersetzt.

17. In § 53 Satz 2 werden die Zahl „2168" durch die Zahl „2220" und die Zahl „1085" durch die Zahl „1111" ersetzt.

Artikel 2

Änderung von Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), wird wie folgt geändert:

1. In § 137 wird nach Absatz 1 eingefügt:

   „(1 a) Der Arbeitslose ist nicht bedürftig im Sinne des § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, soweit er auf einen Anspruch, der nach § 138 Abs. 1 Nr. 1 zu berücksichtigen wäre, verzichtet oder Handlungen unterläßt, die Voraussetzung für das Entstehen oder Fortbestehen eines derartigen Anspruchs sind."

2. In § 152 wird nach Absatz 1 eingefügt:

   „(1 a) Soweit für die Zeit vor dem 8. Juli 1989 Unterhaltsansprüche nach § 138 Abs. 1 Nr. 1 berücksichtigt worden sind, werden unanfechtbare Verwaltungsakte nicht aus unterhaltsrechtlichen Gründen für die Vergangenheit zurückgenommen."

3. Nach § 249 wird eingefügt:

   „§ 249 a

   § 137 Abs. 1 a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1991 außer Kraft."

Artikel 3

Übergangsvorschrift für die gesetzliche Krankenversicherung

Personen, die die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung in der Zeit vom 1. Januar 1989 bis zum 30. Juni 1989 beantragt haben, können den Antrag bis zum 30. September 1989 zurücknehmen, wenn sie Berechtigte oder Leistungsempfänger nach dem Bundesversorgungsgesetz oder einem Gesetz sind, das das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt. Mit der Rücknahme gilt der Antrag als nicht gestellt; die Befreiung ist mit Wirkung auch für die Vergangenheit zu widerrufen.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 1 und der Artikel 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Juli 1989 in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989, Artikel 2 und 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 30. Juni 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Zweites Gesetz zur Änderung des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes

Vom 30. Juni 1989

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 203), geändert durch das Gesetz vom 5. Juni 1986 (BGBl. I S. 850), wird aufgehoben.

Artikel 2

Das Kriegsdienstverweigerungsgesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 203) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Absatz 6 angefügt:

   „(6) Die Akten über das Anerkennungsverfahren werden mit Ausnahme des Anerkennungsbescheids spätestens sechs Monate nach Ableistung des Zivildienstes vernichtet. Wird ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer nicht zum Zivildienst herangezogen, so werden die in Satz 1 genannten Akten nach Ablauf des Jahres, in dem er das zweiunddreißigste Lebensjahr vollendet, vernichtet."

2. Folgender § 23 wird angefügt:

   „§ 23

   Vernichtung der Akten über das Anerkennungsverfahren

   Abweichend von § 2 Abs. 6 werden die Akten über das Anerkennungsverfahren derjenigen anerkannten Kriegsdienstverweigerer, die vor dem Inkrafttreten des § 2 Abs. 6 ihren Zivildienst abgeleistet haben, innerhalb von drei Jahren nach dem vorgenannten Inkrafttreten vernichtet."

Artikel 3

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205), geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2587), wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

   „Für Dienstpflichtige, die den vollen Grundwehrdienst geleistet haben, verkürzt sich diese Mehrdauer um ein Drittel."

2. Es wird folgender § 25b eingefügt:

„§ 25b

Einweisungsdienst

(1) Die Dienstleistenden werden zu Beginn ihres Dienstes außerdem in ihrer Beschäftigungsstelle in die Tätigkeit, für die sie vorgesehen sind, eingewiesen (Einweisungsdienst). Im Einweisungsdienst sind den Dienstleistenden die Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die sie für die vorgesehene Tätigkeit benötigen; dabei ist zu berücksichtigen, ob die Dienstleistenden an einem Einführungsdienst nach § 25a Abs. 1 Nr. 3 bereits teilgenommen haben oder noch teilnehmen werden. Die Dauer des Einweisungsdienstes richtet sich nach der Art der Tätigkeit und der Vorbildung der Dienstleistenden; bei pflegenden und betreuenden Tätigkeiten beträgt sie in der Regel mindestens vier Wochen. Den Dienstleistenden darf die Tätigkeit, für die sie vorgesehen sind, erst nach Beendigung des Einweisungsdienstes übertragen werden.

(2) Bei einer Änderung der Art der Tätigkeit des Dienstleistenden gilt Absatz 1 entsprechend."

3. Der bisherige § 25b wird § 25c.

Artikel 4

Artikel 3 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 4. Oktober 1988 in Kraft; Artikel 3 Nr. 2 und die Artikel 1 und 2 treten am Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 30. Juni 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Ursula Lehr

Der Bundesminister der Verteidigung
Stoltenberg

Gesetz zur Aussetzung der Verlängerung des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes

Vom 30. Juni 1989

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 879) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 4 wird die Jahreszahl „1989" durch die Jahreszahl „1992" ersetzt.

2. In § 13b Abs. 5 Satz 2 wird die Jahreszahl „1989" durch die Jahreszahl „1992" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Zivildienstgesetzes

§ 83 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1290) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

   „Übergangsvorschriften aus Anlaß der Änderungsgesetze vom 13. Juni 1986 und vom 30. Juni 1989".

2. In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 873)" die Worte „und das Gesetz vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1292)" eingefügt.

3. In Absatz 1 Nr. 2 und in den Absätzen 3, 4 und 5 wird jeweils die Jahreszahl „1989" durch die Jahreszahl „1992" ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit und Verlängerung der Dauer des Grundwehrdienstes

Das Gesetz zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit und Verlängerung der Dauer des Grundwehrdienstes vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 873) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Abs. 2 wird jeweils die Jahreszahl „1989" durch die Jahreszahl „1992" ersetzt.

2. In Artikel 7 Abs. 2 wird die Jahreszahl „1989" durch die Jahreszahl „1992" ersetzt.

Artikel 4

Übergangsvorschrift

(1) Für Wehrpflichtige, die gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 des Wehrpflichtgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gültigen Fassung zu einem achtzehn Monate dauernden Grundwehrdienst einberufen sind, ist die Dienstzeit nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 Satz 4 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung des Artikels 1 neu festzusetzen.

(2) Für Wehrpflichtige, die als anerkannte Kriegsdienstverweigerer gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Zivildienstgesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 4 des Wehrpflichtgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gültigen Fassung zu einem vierundzwanzig Monate dauernden Zivildienst einberufen sind, ist die Dienstzeit nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 Satz 1 des Zivildienstgesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 4 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung des Artikels 1 neu festzusetzen. Für Wehrpflichtige, die als anerkannte Kriegsdienstverweigerer gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 1 des Zivildienstgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zu einem neunzehn Monate dauernden Zivildienst einberufen sind, ist die Dienstzeit nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 2 des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes neu festzusetzen.

Artikel 5

Inkraftreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1989 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 30. Juni 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Verteidigung
Stoltenberg

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Ursula Lehr

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Vom 30. Juni 1989

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 222), geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Ausländer, die sich ohne Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, haben Anspruch nach diesem Gesetz nur, wenn ihre Abschiebung auf unbestimmte Zeit unzulässig ist oder wenn sie auf Grund landesrechtlicher Verwaltungsvorschriften auf unbestimmte Zeit nicht abgeschoben werden, frühestens jedoch für die Zeit nach einem gestatteten oder geduldeten ununterbrochenen Aufenthalt von einem Jahr."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „hat" die Worte eingefügt „und ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zwischen diesen Personen und ihren Eltern nicht mehr besteht".

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 2 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

      „außer Ansatz bleiben Ehegatten- und Kinderzuschläge und einmalige Zuwendungen sowie vermögenswirksame Leistungen, die dem Auszubildenden über die geschuldete Ausbildungsvergütung hinaus zustehen, soweit sie den nach dem jeweils geltenden Vermögensbildungsgesetz begünstigten Höchstbetrag nicht übersteigen."

      bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

      „Satz 2 gilt entsprechend, wenn dem Kind mit Rücksicht auf die Ausbildung Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld von wenigstens 610 DM monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt."

      cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

      „Ist die Ausbildungsvergütung oder eine dem Unterhalts- oder Übergangsgeld vergleichbare Leistung in ausländischer Währung zu zahlen, treten an die Stelle der in den Sätzen 2 und 3 genannten Grenzwerte die entsprechenden Werte, die sich bei Anwendung der jeweils für September des vorangegangenen Jahres vom Statistischen Bundesamt bekanntgegebenen Verbrauchergeldparität ergeben."

      dd) Es wird folgender Satz angefügt:

      „Zur Schul- oder Berufsausbildung (Satz 1 Nr. 1) gehört auch

      1. die Zeit, in der unter den Voraussetzungen des § 1 und im zeitlichen Rahmen des § 4 des Bundeserziehungsgeldgesetzes ein Kind betreut und erzogen wird, solange mit Rücksicht hierauf die Ausbildung unterbrochen wird, sowie
      2. die Zeit, in der mit Rücksicht auf eine solche Betreuung und Erziehung eine Ausbildung, die spätestens im vierten auf die Beendigung des vorherigen Ausbildungsabschnitts folgenden Monat aufgenommen werden könnte, vorläufig nicht angestrebt oder aufgenommen wird;

      erfüllen beide Elternteile diese Voraussetzungen, so wird nur derjenige von ihnen berücksichtigt, den beide nach § 3 Abs. 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes zum Berechtigten bestimmt haben."

   c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

      „Der Erfüllung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 oder 2 steht es gleich, wenn das Kind von der Bewerbung um einen Ausbildungsplatz oder von der Arbeitslosmeldung mit Rücksicht darauf vorläufig absieht, daß es unter den Voraussetzungen des § 1 und im zeitlichen Rahmen des § 4 des Bundeserziehungsgeldgesetzes sein eigenes Kind zu betreuen und erziehen beabsichtigt oder betreut und erzieht; Absatz 2 Satz 6 Halbsatz 2 ist anzuwenden."

      bb) Der bisherige Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

      „Absatz 2 Satz 4 sowie die Absätze 2 a und 3 Satz 2 gelten entsprechend."

3. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach dem Wort „ist" werden die Worte „oder bei entsprechender Antragstellung zu zahlen wäre" eingefügt.

      bb) Es wird folgender Satz angefügt:

      „Übt ein Berechtigter im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine unselbständige Tätigkeit aus, so wird sein Anspruch auf Kindergeld für

ein Kind nicht nach Satz 1 Nr. 4 mit Rücksicht darauf ausgeschlossen, daß sein Ehegatte als Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Bediensteter der Europäischen Gemeinschaften für das Kind Anspruch auf Kinderzulage hat; eine unselbständige Tätigkeit ist nur gegeben, wenn der Berechtigte eine der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit unterliegende oder nach § 169 c Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes beitragsfreie Beschäftigung als Arbeitnehmer ausübt oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis steht."

b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Wenn die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bezeichnete Leistung nicht beantragt worden ist, kann die Zahlung des Unterschiedsbetrages versagt werden, soweit die Feststellung der anderen Leistung der Kindergeldstelle erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde."

4. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „100" durch die Zahl „130" ersetzt.

5. In § 11 Abs. 2 wird der Punkt am Ende von Nummer 3 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die Beträge, die in dem nach Absatz 3 oder 4 maßgeblichen Kalenderjahr wie Sonderausgaben nach § 10 e oder nach § 7 b in Verbindung mit § 52 Abs. 21 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt worden sind, soweit sie die Summe der positiven Einkünfte, die der Berechtigte und sein nicht dauernd von ihm getrennt lebender Ehegatte in diesem Jahr aus Vermietung und Verpachtung hatten, nicht übersteigen."

6. In § 11 a Abs. 6 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„In Fällen der Steuerfestsetzung nach § 32 b des Einkommensteuergesetzes tritt an die Stelle des nach Satz 1 maßgeblichen Vomhundertsatzes ein Vomhundertsatz in Höhe des Unterschiedes zwischen dem nach Satz 1 maßgeblichen Vomhundertsatz und dem im Steuerbescheid ausgewiesenen besonderen Steuersatz."

7. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird das Zitat „Sätze 2 bis 4" durch das Zitat „Sätze 2 bis 6" ersetzt.

8. In § 19 Abs. 1 werden jeweils die Worte „nach § 2 Abs. 1" gestrichen.

9. In § 20 Abs. 2 Satz 1 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

„Steht Arbeitnehmern Kindergeld auf Grund zwischen- oder überstaatlicher Regelungen für ihre außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes lebenden Kinder zu, kann es ihren Arbeitgebern überwiesen werden;".

10. Nach § 44 b wird folgender § 44 c eingefügt:

„§ 44 c
Übergangsvorschrift
aus Anlaß des Gesetzes vom 30. Juni 1989
(BGBl. I S. 1294)

Für Ansprüche, die sich durch die Anwendung des § 8 Abs. 1 Satz 2 für die Monate zwischen dem 1. Mai 1987 und der Verkündung des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1294) ergeben, gilt § 9 Abs. 5 entsprechend."

Artikel 2

§ 48 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Für das Kindergeld gilt dies auch dann, wenn der Kindergeldberechtigte mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist oder nur Unterhalt in Höhe eines Betrages zu leisten braucht, der geringer ist als das für die Auszahlung in Betracht kommende Kindergeld."

2. In Absatz 2 werden nach den Worten „Absatz 1" die Worte „Satz 1, 2 und 4" eingefügt.

Artikel 3

In § 61 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 570, 1339), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1282) geändert worden ist, wird das Zitat „§ 2 Abs. 2 Satz 1 und 4," durch das Zitat „§ 2 Abs. 2 Satz 1, 5 und 6," ersetzt.

Artikel 4

(1) In § 59 Abs. 2 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1282) geändert worden ist, wird das Zitat „§ 2 Abs. 2 Satz 1 und 4," durch das Zitat „§ 2 Abs. 2 Satz 1, 5 und 6," ersetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 5

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1288), wird wie folgt geändert:

1. In § 33 b Abs. 4 Satz 3 wird das Zitat „§ 2 Abs. 2 Satz 2 und 3" durch das Zitat „§ 2 Abs. 2 Satz 2 bis 6" ersetzt.

2. In § 45 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bei der Anwendung des Satzes 1 Buchstabe a gilt § 2 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Bundeskindergeldgesetzes entsprechend."

Artikel 6

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann den Wortlaut des Bundeskindergeldgesetzes in der vom 1. Januar 1990 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1987, Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb tritt am 1. Januar 1990, Artikel 1 Nr. 4 tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 30. Juni 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Ursula Lehr

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister der Verteidigung
Stoltenberg

Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften

Vom 30. Juni 1989

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Das Bundeserziehungsgeldgesetz vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „nach dem 31. Dezember 1985 geborenen" gestrichen und wird folgender Satz angefügt:
   „Für den Anspruch eines Ausländers ist Voraussetzung, daß er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist, die nicht nur für einen bestimmten, seiner Natur nach vorübergehenden Zweck erteilt worden ist."
   b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
   „(2) Anspruch auf Erziehungsgeld hat auch, wer, ohne eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 zu erfüllen,
   1. von seinem im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässigen Arbeitgeber oder Dienstherrn zur vorübergehenden Dienstleistung in ein Gebiet außerhalb dieses Geltungsbereiches entsandt, abgeordnet, versetzt oder kommandiert ist,
   2. als Bediensteter der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost oder der Bundesfinanzverwaltung in einem der Bundesrepublik Deutschland benachbarten Staat beschäftigt ist,
   3. Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder eine Versorgungsrente von einer Zusatzversorgungsanstalt für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes erhält, oder
   4. Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ist.

   Dies gilt auch für den Ehegatten einer hiernach berechtigten Person, wenn die Ehegatten in einem Haushalt leben."

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2
Nicht volle Erwerbstätigkeit

(1) Der Antragsteller übt keine volle Erwerbstätigkeit aus, wenn

1. die wöchentliche Arbeitszeit 19 Stunden nicht übersteigt,
2. bei einer Beschäftigung, die nicht die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründet, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes festgelegte Mindestdauer einer Teilzeitbeschäftigung nicht überschritten wird, oder
3. eine Beschäftigung zur Berufsausbildung ausgeübt wird.

(2) Einer vollen Erwerbstätigkeit stehen gleich:

1. der Bezug von Arbeitslosengeld,
2. der Bezug von Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld und Unterhaltsgeld, wenn der Bemessung dieser Leistung ein Arbeitsentgelt für eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 19 Stunden oder ein entsprechendes Arbeitseinkommen zugrunde liegt; diese Regelung gilt nicht für die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten.

(3) Während des Bezugs von Arbeitslosengeld wird Erziehungsgeld gewährt, wenn dem Arbeitnehmer nach der Geburt eines Kindes aus einem Grund gekündigt worden ist, den er nicht zu vertreten hat, die Kündigung nach § 9 des Mutterschutzgesetzes oder § 18 zulässig war und der Wegfall des Erziehungsgeldes für ihn eine unbillige Härte bedeuten würde.

(4) Während des Bezugs von Erziehungsgeld wird der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Arbeitnehmer wegen der Betreuung und Erziehung eines Kindes die Voraussetzungen des § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht erfüllt; insoweit ist § 136 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht anzuwenden."

3. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Werden in einem Haushalt mehrere Kinder betreut und erzogen, wird für jedes nach dem 30. Juni 1989 geborene Kind Erziehungsgeld gewährt."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Erziehungsgeld wird vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats gewährt. Für Kinder, die nach dem 30. Juni 1989 geboren werden, wird Erziehungsgeld bis zur Vollendung des fünfzehnten Lebensmonats, für Kinder, die nach dem 30. Juni 1990 geboren werden, bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensmonats gewährt. Für angenommene und Kinder im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 wird Erziehungsgeld von der Inobhutnahme an für die jeweils geltende Bezugsdauer, längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gewährt, wenn das Kind nach dem 30. Juni 1989 geboren ist; Erziehungsgeld, das den leiblichen Eltern gewährt worden ist, wird angerechnet."

b) In Absatz 2 wird das Wort „zwei" durch das Wort „sechs" ersetzt.

5. Dem § 5 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Auszuzahlende Beträge sind auf Deutsche Mark zu runden, und zwar unter 50 Deutsche Pfennige nach unten, sonst nach oben."

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Geburt" die Worte „oder bei angenommenen Kindern vor der Inobhutnahme" eingefügt.

b) In Absatz 2 wird der Punkt am Ende von Nummer 3 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die Beträge, die in dem nach Absatz 1 oder 4 maßgeblichen Kalenderjahr wie Sonderausgaben nach § 10 e des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt worden sind, soweit sie die Summe der positiven Einkünfte, die der Berechtigte und sein nicht dauernd von ihm getrennt lebender Ehegatte in diesem Jahr aus Vermietung und Verpachtung hatten, nicht übersteigen."

c) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Hierbei ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden."

7. In § 7 Satz 1 werden vor dem Wort „Laufend" die Worte „Für die Zeit vor oder nach der Geburt" eingefügt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Erziehungsgeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie das Mutterschaftsgeld nach § 7 Satz 1 und Leistungen nach § 7 Satz 2, soweit sie auf das Erziehungsgeld angerechnet worden sind, bleiben als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Leistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes in Anspruch genommen werden und dem Erziehungsgeld oder dem Mutterschaftsgeld vergleichbar sind, schließen Erziehungsgeld aus."

9. In § 9 Satz 1 werden nach dem Wort „Erziehungsgeldes" die Worte „und anderer vergleichbarer Leistungen der Länder" eingefügt.

10. In § 10 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

11. In § 11 wird Satz 2 gestrichen.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach den Worten „nur deshalb nicht haben, weil" eingefügt: „die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 2 nicht vorliegen oder".

b) Dem Absatz 2 Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„oder wegen eines anderen Kindes Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird."

13. § 16 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Stirbt das Kind während des Erziehungsurlaubs, endet dieser spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes."

14. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19
Kündigung durch den Erziehungsurlaubsberechtigten

Zum Ende des Erziehungsurlaubs kann der Erziehungsgeldberechtigte das Arbeitsverhältnis nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen."

Artikel 2
Änderung des Mutterschutzgesetzes

Dem § 14 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315), das zuletzt durch Artikel 52 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist, wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Zuschuß nach den Absätzen 1 bis 3 entfällt für die Zeit, in der Frauen den Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in Anspruch nehmen oder in Anspruch genommen hätten, wenn deren Arbeitsverhältnis nicht während ihrer Schwangerschaft oder während der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden wäre. Dies gilt nicht, soweit sie eine zulässige Teilzeitarbeit leisten."

Artikel 3
Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1288), wird wie folgt geändert:

1. In § 68 Abs. 3 werden die Worte „bei derjenigen des Absatzes 2 gilt außerdem § 112 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz entsprechend" durch die Worte „bei derjenigen des Absatzes 2 gilt außerdem § 112 Abs. 2 Satz 2 entsprechend" ersetzt.

2. In § 86 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz werden die Worte „§ 112 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz" durch die Worte „§ 112 Abs. 2 Satz 2" ersetzt.

3. Dem § 107 wird folgender Satz angefügt:

„Nummer 5 Buchstabe c gilt nicht für Zeiten, in denen der Arbeitslose die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt."

4. § 112 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der letzte Halbsatz gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Zeiten, in denen der Arbeitslose Erziehungsgeld bezogen oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen nicht bezogen hat, sowie Zeiten einer stufenweisen Wiedereingliederung in das Erwerbsleben nach § 74 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bleiben außer Betracht, soweit wegen der Betreuung oder Erziehung eines Kindes oder wegen der Wiedereingliederung das auf die Arbeitsstunde entfallende Arbeitsentgelt oder nicht nur vorübergehend die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gemindert war."

c) In Satz 4 wird die Verweisung auf Satz 2 durch die Verweisung auf Satz 3 ersetzt. In Satz 5 wird die Verweisung auf Satz 3 durch die Verweisung auf Satz 4 ersetzt.

5. In § 117 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „§ 112 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 gilt entsprechend" durch die Worte „§ 112 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend" ersetzt.

Artikel 4
Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

1. § 125 b des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1282) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „achtzehn" durch das Wort „vierundzwanzig" ersetzt.

b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Berechnung des Zeitraums der Verzögerung sind die Fristen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes sowie nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes zugrunde zu legen."

2. In § 6 Abs. 2 Satz 5 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), das zuletzt durch § 33 des Bundeserziehungsgeldgesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Erziehungsurlaubs" die Worte „bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes" eingefügt.

3. Die Erziehungsurlaubsverordnung vom 17. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2322) wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden nach Streichung des Punktes die Worte „oder wegen eines anderen Kindes Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird." angefügt.

b) In § 2 Abs. 4 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Stirbt das Kind während des Erziehungsurlaubs, endet dieser spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes."

Artikel 5
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

§ 1 Abs. 2 Satz 2 und § 2 Abs. 4 Satz 1 der Erziehungsurlaubsverordnung können auf Grund des § 80 Nr. 2 des

Bundesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes durch Rechtsverordnung wieder geändert werden.

Artikel 6

Neufassung

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann den Wortlaut des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der vom 1. Juli 1989 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Juli 1989 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 mit Ausnahme des mit Wirkung vom 1. Juli 1989 in Kraft tretenden § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Bundeserziehungsgeldgesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

(3) Artikel 3 Nr. 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft, soweit er Zeiten der Betreuung oder Erziehung eines Kindes betrifft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 30. Juni 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Ursula Lehr

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Für den Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Mai 1989 – 1 BvL 35/86 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 12 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3047) und § 8 Absatz 1 Satz 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I. S. 907) sind mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit danach für Ehescheidungssachen der Gebührenstreitwert für die Gerichtskosten und die Rechtsanwaltskosten auch nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Parteien zu bestimmen ist.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 27. Juni 1989

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger Seite	(Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
26. 6. 89	Verordnung über die Befahrungsabgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal neu: 9519-7; 9519-6	3221	(119	30. 6. 89)	1. 7. 89
22. 6. 89	Zweite Verordnung zur Änderung der Lotsverordnung Ems 9515-10-1-14	3222	(119	30. 6. 89)	1. 7. 89
26. 6. 89	Verordnung TSF Nr. 4/89 zur Änderung des Güterfernverkehrstarifs 9291	3269	(121	4. 7. 89)	1. 8. 89

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 23, ausgegeben am 5. Juli 1989

Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 89	**Gesetz zu dem Protokoll Nr. 8 vom 19. März 1985 zur Änderung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten**	546
6. 6. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation	551
6. 6. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Europarates sowie über die Änderung ihres Artikels 26	552
6. 6. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	553
6. 6. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen	553
8. 6. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Ergänzungsvereinbarung zum Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle	554
8. 6. 89	Bekanntmachung des deutsch-guineischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	554
9. 6. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken	556
9. 6. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964	557
13. 6. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken	558
21. 6. 89	Bekanntmachung über die Anwendung des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen auf die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung sowie Bekanntmachung über den weiteren Geltungs- und Anwendungsbereich des vorgenannten Abkommens	559

Preis dieser Ausgabe: 3,35 DM (2,35 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,35 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 24, ausgegeben am 8. Juli 1989

Tag	Inhalt	Seite
15. 6. 89	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife	562
15. 6. 89	Bekanntmachung des deutsch-ghanaischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	563
16. 6. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT)	564
16. 6. 89	Bekanntmachung des Übereinkommens von 1986 über einen Onchozerkosefonds	565
16. 6. 89	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Internationalen Übereinkommens über die Unterhaltung gewisser Leuchtfeuer im Roten Meer	584

Preis dieser Ausgabe: 4,70 DM (3,70 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
31. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1530/89 der Kommission zur Einführung einer zeitlich begrenzten nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Japan	L 150/15	2. 6. 89
1. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1535/89 des Rates zur Anpassung des Preises für zur obligatorischen Destillation in Spanien gelieferten Tafelwein	L 151/1	3. 6. 89
2. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1543/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 zur Aufstellung der Klassifizierung der Rebsorten	L 151/16	3. 6. 89
2. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1544/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3460/85 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Ausgleichsentschädigung für Mittelmeersardinen	L 151/22	3. 6. 89
2. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1545/89 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen für die Gewährung von landwirtschaftlichen Einkommensbeihilfen	L 151/23	3. 6. 89

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,70 DM (4,70 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum	Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
2. 6. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1546/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3154/85 über Durchführungsvorschriften für die Währungsausgleichsbeträge	L 151/24	3. 6. 89
2. 6. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1547/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2185/87 über die Rückzahlung der Erstattungen, die bei der Ausfuhr von bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Form von in Anhang II des Vertrages nicht aufgeführten Waren gelten, und über die Erhebung der Beitrittsausgleichsbeträge	L 151/25	3. 6. 89
	Andere Vorschriften		
13. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1534/89 des Rates zur Anwendung des Beschlusses Nr. 1/89 des Gemischten Ausschusses EWG-Finnland zur Anpassung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland und bestimmter anderer in diesem Zusammenhang zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland geschlossener Abkommen im Anschluß an die Einführung des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren	L 158/1	9. 6. 89
2. 6. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1550/89 der Kommission zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelungen für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien und Marokko	L 151/32	3. 6. 89
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1522/89 des Rates vom 30. Mai 1989 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren (ABl. Nr. L 149 vom 1. 6. 1989)	L 159/60	10. 6. 89
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 646/89 der Kommission vom 14. März 1989 mit der die in bestimmten Verordnungen zur Einreihung der Waren auf der Basis des am 31. Dezember 1987 geltenden Code durch die Code der Kombinierten Nomenklatur ersetzt werden (ABl. Nr. L 71 vom 15. 3. 1989)	L 162/48	13. 6. 89
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 der Kommission vom 10. April 1989 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Möhren, Zitrusfrüchte sowie Tafeläpfel und -birnen und zur Änderung der Verordnung Nr. 58 (ABl. Nr. L 97 vom 11. 4. 1989)	L 164/47	15. 6. 89
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 915/89 der Kommission vom 10. April 1989 mit Durchführungsbestimmungen zur Freistellung der Erzeuger, die sich an dem Flächenstillegungsprogramm beteiligen, von den auf Getreide erhobenen Mitverantwortungsabgaben (ABl. Nr. L 97 vom 11. 4. 1989)	L 171/55	20. 6. 89